

## § 17 Lagerstättenschutz und Grundwasserschutz bei Bohrungen

(1) <sup>1</sup>Wenn Gründe der Sicherheit oder des Lagerstättenschutzes es erfordern, sind angebohrte nutzbare Lagerstätten sowie deren Hangendes und Liegendes zu erkunden. <sup>2</sup>Dies gilt für Solquellen entsprechend. <sup>3</sup>Bei Erdöl- oder Erdgasbohrungen sind darüber hinaus die Beschaffenheit und Nutzbarkeit der angebohrten Erdöl- und Erdgasträger durch Messungen, Förderversuche oder andere geeignete Maßnahmen festzustellen. <sup>4</sup>Die Ergebnisse der Erkundungen und Feststellungen sind der zuständigen Bergbehörde mitzuteilen. <sup>5</sup>Das Anbohren von Lagerstätten, Solquellen und außergewöhnliche Wasserzuflüsse sind der zuständigen Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass in Bohrungen keine Materialien oder Stoffkombinationen zum Einsatz kommen, durch die Lagerstätten beeinträchtigt werden können. <sup>2</sup>Eingesetzte Spülungen müssen im Bereich von Lagerstätten trägerschonend sein.

(3) <sup>1</sup>Bohrungen sind bei der Errichtung und solange sie genutzt oder offen gehalten werden auf das Auftreten von Gas zu überwachen. <sup>2</sup>Wenn Gas angetroffen wird, ist festzustellen ob es sich um Lagerstättengas oder Speichergas handelt. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Bohrungen in geologischen Formationen, in denen Wechselwirkungen zu Lagerstätten- oder Speicherhorizonten nachweislich ausgeschlossen sind.

(4) <sup>1</sup>Speicher- und Förderhorizonte sind gegenüber den angrenzenden Schichten dauerhaft abzudichten. <sup>2</sup>Die Dichtheit der Abdichtung ist durch geeignete Kontrollmessungen nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Messungen sind der zuständigen Bergbehörde mitzuteilen. <sup>4</sup>Vor endgültiger Verfüllung einer Bohrung ist die Wirksamkeit der Abdichtungen nach Satz 1 nachzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, dass kein Bakterieneintrag erfolgt, der zur Beeinträchtigung von Förder- und Speicherbetrieben führt. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, sind eingespeiste Wässer bakteriologisch zu untersuchen und zu behandeln.